

Vereinssatzung der Evangelischen Stadtmission Darmstadt-Eberstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Evangelische Stadtmission Darmstadt-Eberstadt e.V. (im Folgenden *Stadtmission* genannt) und hat seinen Sitz in Darmstadt-Eberstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Grundlagen des Vereins

(a) Die Stadtmission steht auf dem Fundament der ganzen Heiligen Schrift, als der unfehlbaren Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Außerdem beruft sie sich auf die reformatorischen Bekenntnisse.

(b) Die Stadtmission ist über den Starkenburger Gemeinschaftsverband e.V. dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. angegliedert. Sie identifiziert sich mit dessen Zwecken und Zielen, solange diese nicht im Widerspruch zu § 2a stehen. Die Stadtmission ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der Evangelischen Landeskirche.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Stadtmission

- (a) lädt durch Gottesdienste, Bibelstunden, evangelistische und andere Veranstaltungen alle Menschen zu einem bibelorientierten Leben ein;
- (b) arbeitet mit anderen bibeltreuen Gemeinden zusammen und will durch ihre Missions- und Mildtätigkeit (Diakonie) praktische Lebenshilfe anbieten sowie christliche Gemeinschaft fördern und pflegen;
- (c) will in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie in der Pflege christlicher Musik missionarisch und kulturell tätig sein;
- (d) verfolgt keinerlei politischen Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- (e) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Verwaltung

§ 5.1 Gemeindeleitung

Die Leitung der Stadtmission liegt in den Händen des Gemeindeleitungskreises (GLK). Er besteht aus 5 – 7 gewählten Personen der Mitgliederversammlung:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Rechner/in
- Schriftführer/in
- 1 – 3 Beisitzer/innen

sowie des / der hauptberuflichen Mitarbeiter.

Die beiden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des BGB § 26 (1).

Jede/r der verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Stadtmission kann, soweit er/sie nicht schon dem GLK angehört, mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Wahl:

Die Wahl des GLK erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der/ die Rechner/in werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang in geheimer, schriftlicher Abstimmung durch Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der übrigen GLK-Mitglieder erfolgt zusammen in einem Wahlgang ebenfalls in geheimer, schriftlicher Abstimmung durch Stimmenmehrheit. Die Wahl des GLK erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zuläs-

sig. Briefwahl ist zulässig gemäß der Vereinbarungen in der Wahlordnung. Der Amtsantritt des neuen GLK erfolgt vier Wochen nach dessen Neuwahl. Näheres wird durch die Wahlordnung geregelt.

Aufgaben:

Der GLK entscheidet über die Anstellung der hauptberuflichen Mitarbeiter (Prediger, Schwestern, Diakone,...). Dem GLK obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vermögens.

Der / Die 1. Vorsitzende, oder bei Verhinderung der / die 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ebenso hat der / die 1. oder 2. Vorsitzende die Sitzungen des GLK sowie die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

Der / Die Rechner/in führt Buch über Spenden und sonstige Einkünfte sowie die satzungsgemäßen Ausgaben. Er / Sie gibt dem GLK auf Verlangen, mindestens halbjährlich sowie der Hauptversammlung jährlich Bericht über den Stand der Kasse. Zur Prüfung der Kassenangelegenheiten werden von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer bestimmt. Der / Die Rechner/in hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung zu übergeben.

Der / Die Schriftführer/in fertigt die Protokolle über die Sitzungen sowie über die Beratungen der Mitgliederversammlungen an und unterzeichnet diese gemeinsam mit dem / der 1. Vorsitzenden.

Ablauf:

Zu den Beschlüssen des GLK ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der GLK-Mitglieder notwendig. Stimmenmehrheit entscheidet bei Abstimmungen. Alle zwei Monate soll mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.

§ 5.1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die Hauptversammlung findet gewöhnlich im Frühjahr statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gemacht. Anträge zu dieser Versammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem / der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, sind vier Wochen vorher einzureichen. Eine außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von dem / der 1. Vorsitzenden jederzeit angeordnet werden, wenn die Einberufung dazu notwendig erscheint. Er / Sie muss eine solche anordnen, wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Die Einberufung geschieht in der gleichen Weise wie bei der Hauptversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder und der ordnungsgemäß eingegangenen Briefwahlunterlagen gemäß der Wahlordnung. Siehe jedoch auch §§ 9 und 10 dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied der Stadtmission kann jede Person werden, die 16 Jahre alt ist und ernsthaft Christ sein will. Sie sollte 1 Jahr lang regelmäßig Besucher/in der Stadtmission gewesen sein und sich zur Grundlage der Satzung (§ 2) bekennen.

Zuziehende auswärtige Gemeinschaftsmitglieder können sofort aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der GLK. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
Ruhende Mitgliedschaft ist möglich. Dieser Status entbindet die Mitglieder auf Wunsch von allen Rechten und Pflichten (§ 7).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das **Recht** der Teilnahme an allen Gemeindeveranstaltungen. Sie sind stimmberechtigt und vom 18. Lebensjahr ab wählbar. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Hauptversammlung zu stellen.

Die Mitglieder haben die **Pflicht**

- a) zu einem wahrhaftigen, christlichen Leben, in allen Bereichen
- b) ihre von Gott gegebene Gaben in die Gemeinde einzubringen
- c) zu treuem Besuch der Veranstaltungen
- d) zur Zahlung einer monatlichen Zuwendung in freiwilliger Höhe.

§ 8 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) durch den Tod;
- b) durch Austritt; dieser kann jederzeit schriftlich bei dem / der 1. Vorsitzenden erfolgen
- (vvvv) durch Ausschluss; dieser kann durch den GLK erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes dies erforderlich macht.

§ 9 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann jederzeit von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung steht und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der Stadtmission kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder schriftlich beantragt wird und wenn sich in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an den Starkenburger Gemeinschaftsverbands e.V., Darmstadt.

Sollte dieser nicht mehr bestehen

2. an die Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell.

Sollte diese nicht mehr bestehen

3. an den Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., Kassel.

Falls diese Verbände nicht mehr existieren an die Wissenschaftsstadt Darmstadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für evangelisch kirchliche oder gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Stadtmission am 28.11.2009.
Geänderte Version beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 20.3.2010.